

KGMV „.....“ e.V.

.....
Der Vorstand

(Muster)

Beschluss Nr. 00 /

Ordnung zur Gewährleistung der Stromversorgung im Kleingartenmusterverein „.....“ e.V.

1. Aufbau

Die Anlage besteht aus der Anschlußstation, den Hauptverteilern und den Hausanschlussverteilerpunkten.

Die Absicherung staffelt sich wie folgt:

Anschlusstation 50 A

Hauptverteiler 25 A

Hausanschlussverteiler 10 A (max.16 A)

2. Rechtsträgergrenzen

Die Rechtsträgergrenze ist die Hausanschlussssicherung im Anschlusskasten (Sicherung gehört dem Nutzer).

Bei Übersicherung ist der Verursacher für Schäden gegenüber dem Verein bzw. anderen betroffenen Nutzern haftbar.

3. Nutzung

- Die Elektroanlage dient der Energieversorgung innerhalb der Gartenanlage.
- Bei pünktlicher Bezahlung der Stromkosten berechtigt sie zum Bezug von Elektroenergie.
- Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, die Stromzufuhr zu unterbrechen und eine Sperrsickeung einzusetzen.
- Das Entfernen der Sperrsickeung erfolgt durch einen Beauftragten des Vereins nach erfolgtem Zahlungseingang.
Bei Unterbrechung und vor der Zuschaltung ist eine Gebühr von EUR als Barleistung an den Abteilungsleiter zu zahlen.
- Das eigenmächtige Entfernen der Sperrsickeung und damit verbundene Beschädigungen des Anschlusskastens werden mit EUR Strafgeid geahndet.
- Bei offensichtlichen Mängeln in der Nutzeranlage wird die Stromversorgung bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes unterbrochen.
- Für Beschädigungen, die durch Baumaßnahmen bzw. unsachgemäße Handlungen an den zur Gartenanlage gehörenden elektrischen Anlagen entstehen, haftet der Verursacher.
Er ist verpflichtet, eine fachgerechte Reparatur zu veranlassen.

- Vor dem Zähler ist ein Hauptschalter einzubauen, dieser ist bei längerer Abwesenheit und in der Winterpause auszuschalten.
- Für einen ordnungsgemäßen Zustand der Nutzeranlage ist der jeweilige Nutzer selbst verantwortlich und haftbar.

4. Wartung

- Für den Korrosionsschutz und die Sicherung der Standfestigkeit der Anschlusspunkte sind die angeschlossenen Nutzer verantwortlich.
Sie sind verantwortlich, untereinander Absprachen zur Werterhaltung zu treffen.
- Die Anschlusspunkte sind für einen ungehinderten Zugang für Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen von jeglichem Bewuchs und anderen freizuhalten.
- Den Beauftragten des Vereins ist jederzeit der Zugang zu gestatten.
- Im Turnus von 4 Jahren wird vom Verein eine autorisierte Elektrofirma mit einer Revision der Anlage beauftragt (letzte Revision).
- Für die Dauer der Revision wird die Anlage abgeschaltet. Der Termin wird rechtzeitig (4 Wochen) vorher bekanntgegeben.
An diesen Terminen ist der Zugang zu den Parzellen zu gewährleisten. Der Hauptschalter ist auszuschalten und ein entsprechender Hinweis am Sicherungskasten anzubringen.
- **Für Zugangsbehinderungen sowohl des Gartens als auch des Anschlusspunktes wird ein Strafgeld von EUR erhoben.**
- Für Kühlgeräte während der Revisionen und bei Störungen übernimmt der Verein keine Haftung.

Beschlossen in der Vorstandssitzung am

Vorsitzender

Ort,